

HAVÜ, ja bitte!

von *Holger Jacobs*, Frankfurt a.M.,* und *Tobias Lutzi*, Augsburg**

Am 1. September 2023 tritt das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen (HAVÜ)¹ für die Mitgliedsstaaten der EU² sowie die Ukraine in Kraft. Der Beitritt der EU bindet dabei auch die Mitgliedsstaaten;³ eine zusätzliche Ratifikation durch diese ist nicht erforderlich.

Das HAVÜ wird mit seinem Inkrafttreten einen Mindeststandard für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Rechtsverkehr zwischen der Ukraine und den EU-Mitgliedsstaaten schaffen (nicht aber zwischen den Mitgliedsstaaten untereinander)⁴. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ)⁵ ist es das zweite greifbare Ergebnis, das aus dem in den 1990er Jahren ambitioniert gestarteten *Judgments Project* hervorgegangen ist. Dass die Annahme des HAVÜ auf der diplomatischen Konferenz 2019 als „gamechanger“ bezeichnet wird, überrascht daher nicht.⁶ Auch im Schrifttum ist das Übereinkommen weit überwiegend auf positive Reaktionen gestoßen.⁷

Haimo Schack ist dieser Sichtweise an dieser Stelle⁸ jüngst mit spitzer Feder entgegengetreten. Das Übereinkommen sei Ausdruck einer „krampfhaften Suche“ der Haager Konferenz nach neuen Betätigungsfeldern, stiftet „mehr Schaden als Nutzen“ und sei „offensichtlich wertlos“. Nicht alle hierfür vorgetragenen Argumente sind von der Hand zu weisen. Die aus ihnen gezogene Schlussfolgerung erscheint jedoch allzu harsch.

Am HAVÜ⁹ kritisiert Schack im Einzelnen Folgendes: (1) Das Abkommen könne als reines Anerkennungsübereinkommen (*convention simple*) das Problem (zu) weitreichender Entscheidungszuständigkeiten nicht lösen; (2) im Falle paralleler Rechtshängigkeit erlaube es den Vertragsstaaten nach Art. 7 II HAVÜ zwar die Verweigerung der Anerkennung, verhindere die Anerkennung aber nicht;¹⁰ (3) der Ausschluss zahlreicher Materien in Art. 2 HAVÜ (etwa Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Art. 2 I lit. k, l, und Geistiges Eigentum, Art. 2 I lit. m) lasse „die meisten spannenden und praktisch wichtigen Fälle“ ungerichtet; (4) die Liste von Bereichsausnahmen provoziere gemeinsam mit den in Art. 5 (und 6) HAVÜ enumerativ aufgezählten Anerkennungs Zuständigkeiten zudem Auslegungsprobleme; (5) die Vorbehaltsmöglichkeiten nach Art. 17–19 vergrößerten „die Löcher im Käse“; (6) „tödlich“ sei schließlich die Vorbehaltsmöglichkeit nach

* RA Dr. Holger Jacobs, Mag rer publ (Speyer), MJur (Oxford), ist Associate bei Allen & Overy LLP, Frankfurt a.M. und Lehrbeauftragter an der Universität Bonn.

** Prof. Dr. Tobias Lutzi, LL.M., M.Jur., ist Juniorprofessor für Privatrecht an der Universität Augsburg.

¹ ABl. 2022 L 187/4.

² Mit Ausnahme Dänemarks, vgl. ABl. 2022 L 187/1, EG 13.

³ Vgl. Art. 27 I HAVÜ.

⁴ Insoweit bleibt es bei Geltung der EuGVVO, vgl. Art. 23 IV HAVÜ.

⁵ ABl. 2009 L 133/3.

⁶ Vgl. <<https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=683>>.

⁷ Vgl. Xandra Kramer, Scope of Application: Challenges, Compromises and Chances, in Matthias Weller/João Ribeiro-Bidaoui/Moritz Brinkmann/Nina Dethloff, The HCCH 2019 Judgments Convention, 2023, S. 3 (19); Matthias Lehmann, JPIL 2023, 25 (27) (Journal of Private International Law); Matthias Weller, YbPIL 21 (2019/20), 279 (308) (Yearbook of Private International Law); Jack Wass/Maria Hook, The Hague Conventions on International Civil Procedure — The Case for Accession, NZLR 2023, 99 (New Zealand Law Review). Im Fazit ebenfalls positiv Peter Huber, Blütenträume – Die Haager Konferenz und Haimo Schack, FS Schack, 2022, 451 (462).

⁸ Haimo Schack, ZEuP 2023, 285.

⁹ Auf eine Darstellung Schacks Kritik am HGÜ und der weiteren Arbeit der Haager Konferenz, die nicht Gegenstand dieser Replik ist, wird hier verzichtet.

¹⁰ Dies ergibt sich neben dem in Art. 15 HAVÜ verankerten Günstigkeitsprinzip auch daraus, dass Art. 7 HAVÜ – anders als Art. 45 EuGVVO und § 328 ZPO – die Verweigerung der Anerkennung nur erlaubt, aber nicht gebietet („Recognition or enforcement *may* be refused“).

Art. 29, die es jedem Vertragsstaat erlaubt, die Bindung gegenüber konkreten anderen Vertragsstaaten zu verhindern. Diese Möglichkeit sei nicht nur außenpolitisch viel brutaler als die Verweigerung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* im Einzelfall, sondern führe zu einer „*bilatéralisation*“, an der schon das erste Haager Anerkennungsübereinkommen von 1971¹¹ gescheitert sei. Das HAVÜ schrumpfe damit auf eine bloße Modellfunktion für bilaterale Abkommen, nütze insgesamt wenig und schade vor allem der EU, auch, weil es die Verhandlungsmasse für ein bilaterales Abkommen mit den USA verringere.

Die Punkte (1) und (2) sind als solche nicht von der Hand zu weisen. Das HAVÜ konzentriert sich darauf, einen Mindeststandard für die Anerkennung und Vollstreckung zu etablieren. Die Entscheidungszuständigkeit und parallele Rechtshängigkeit werden durch das HAVÜ nicht direkt adressiert.¹² Dies ist die Folge der nach Wiederaufnahme des *Judgments Project* im Jahr 2011 getroffenen Entscheidung, einen Kompromiss zunächst für die Fragen der Anerkennung und Vollstreckung zu suchen. Nur durch diese Beschränkung sah man die Chance, überhaupt zu einem Abkommen zu gelangen.¹³ Dieses Ziel wurde mit dem HAVÜ im Jahr 2019 erreicht. Probleme, die wie etwaige exorbitante Zuständigkeiten oder parallele Rechtshängigkeit primär auf Ebene der direkten (Entscheidungs-)Zuständigkeit zu adressieren wären, bleiben damit in der Tat – zumindest vorerst – ungelöst.¹⁴ Immerhin kommen entsprechende Urteile wegen Art. 5 f. HAVÜ und Art. 7 II HAVÜ aber nicht in den Genuss der Anerkennungspflicht nach dem HAVÜ.

Der Ausschluss zahlreicher Sachmaterien (Punkt (3)), schmälert ohne Zweifel den Anwendungsbereich des Abkommens. Man kann sich trefflich darüber streiten, zu welchem Grad diese Ausschlüsse alle „spannenden“ und „praktisch wichtigen Fälle“ betreffen. Immerhin umfasst das HAVÜ aber fast den gesamten Bereich vertraglicher und außervertraglicher Streitigkeiten, vom Autounfall bis zum Zahlungsdienstevertrag. Anders als im HGÜ¹⁵ ist der persönliche Anwendungsbereich nicht beschränkt;¹⁶ so fallen auch Arbeits- und Verbraucherverträge unter das HAVÜ.¹⁷ Die Liste in Art. 2 I HAVÜ ist zwar vergleichsweise lang, sie enthält aber auch zahlreiche enge oder bloß klarstellende Ausnahmetatbestände.¹⁸ Zudem bleibt das HAVÜ anwendbar, wenn sich die von einer Bereichsausnahme erfasste Frage lediglich als Vorfrage stellt.¹⁹

Hinzu kommt ein Gewinn an Rechtssicherheit für nichtausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen.²⁰ Dies schließt auch asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen ein, die häufig in Finanzinstrumenten verwendet werden.²¹ Da nichtausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen nicht unter das HGÜ fallen,²² schließt das HAVÜ hier eine Lücke von großer praktischer Bedeutung.

¹¹ Convention of 1 February 1971 on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters, abrufbar unter: <www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=78>.

¹² Zu möglichen mittelbaren Effekten: Holger Jacobs, Das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen vom 2. Juli 2019, 2021, S. 96 ff.

¹³ Vgl. Lehmann JPIL 2023, 25 (26 f.); Heinz-Peter Mansel/Karsten Thorn/Rolf Wagner, IPRax 2020, 97 (98) (Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts).

¹⁴ Im Rahmen der Haager Konferenz wird an einem weiteren Instrument zur Entscheidungszuständigkeit und paralleler Rechtshängigkeit gearbeitet, vgl. dazu Eva Jueptner, JPIL 2020, 247; Lehmann JPIL 2023, 25.

¹⁵ Vgl. Art. 2 I HGÜ.

¹⁶ Jacobs (Fn. 12) S. 167.

¹⁷ Vgl. Art. 5 II HAVÜ.

¹⁸ Z.B. Art. 2 I lit. n und lit. o HAVÜ; dazu: Francisco Garcimartín/Geneviève Saumier, Explanatory Report, Rn. 68.

¹⁹ Art. 2 II HAVÜ

²⁰ Vgl. Art. 5 I lit. m HAVÜ.

²¹ Garcimartín/Saumier (Fn. 18) Rn. 217.

²² Über vertragsstaatliche Erklärungen gemäß Art. 22 HGÜ könnten auch nichtausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen in den Anwendungsbereich des HGÜ einbezogen werden. Allerdings haben die Vertragsstaaten des HGÜ bisher keine derartigen Erklärungen abgegeben.

Auch ob tatsächlich Auslegungsprobleme „in einem Ausmaß, wie es die traditionellen bilateralen Anerkennungsabkommen nicht kennen“ zu befürchten sind (Punkt (4)), erscheint nicht ausgemacht. Zum einen steht anders als für die traditionellen bilateralen Anerkennungsabkommen für das HAVÜ ein ausführlicher *Explanatory Report* als zentrale Auslegungsquelle zur Verfügung, der zahlreiche Hinweise, Beispiele und sonstige Hilfestellungen für die Auslegung gibt;²³ hinzu kommen umfangreiche Materialien aus den jahrelangen Vorarbeiten und Verhandlungen.

Zum anderen verlangen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nach § 328 ZPO und §§ 722 f. ZPO von den Gerichten vielfach komplexe Prüfungen, insbesondere der Anerkennungszuständigkeit nach § 328 I Nr. 1 ZPO²⁴ und der Gegenseitigkeit nach § 328 I Nr. 5 ZPO.²⁵ Erstere Prüfung würde im Anwendungsbereich des HAVÜ durch die Subsumtion unter die in Art. 5 f. HAVÜ vorgesehenen Anerkennungsgerichtstände ersetzt, die nicht in jedem Fall komplizierter ausfallen muss als die spiegelbildliche Anwendung der ZPO – von der Zuständigkeitsprüfung nach bilateralen Staatsverträgen²⁶ ganz zu schweigen. Der für den Vollstreckungsgläubiger oft anspruchsvolle²⁷ Nachweis der Gegenseitigkeit entfällt im Rechtsverkehr zwischen Vertragsstaaten.²⁸ Es bedarf lediglich einer simplen Prüfung, ob von einer in Art. 17–19 und 29 HAVÜ vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde.

Ob es sich bei diesen Vorbehalten tatsächlich, wie von *Schack* angenommen, um die Sargnägel des Abkommens handeln wird (Punkte (5) und (6)), kann schließlich ebenfalls bezweifelt werden. Entgegenzutreten ist jedenfalls der Aussage, die in Art. 29 HAVÜ vorgesehene Möglichkeit für Vertragsstaaten, völkerrechtliche Bindungen gegenüber einzelnen anderen Vertragsstaaten durch eine entsprechende Notifikation zu verhindern, werde zu einer „*bilatéralisation*“ führen, „an der schon das alte Haager Anerkennungsübereinkommen vom 1.2.1971 gescheitert ist.“ Denn der in Art. 29 HAVÜ vorgesehene Mechanismus unterscheidet sich erheblich von jenem der Art. 21–23 des Übereinkommens von 1971.²⁹ Zum einen erforderte Art. 21 des Übereinkommens von 1971 für die Entstehung jeder einzelnen völkerrechtlichen Bindung den Abschluss eines zusätzlichen bilateralen Abkommens – was in der Tat zum Scheitern verurteilt war. Zum anderen existieren für die in Art. 29 HAVÜ vorgesehene Einspruchslösung zahlreiche Vorbilder,³⁰ die den Erfolg der jeweiligen Abkommen aber nicht geschmälert haben.³¹ Einige erfolgreiche Haager Übereinkommen räumen den Vertragsstaaten sogar die Möglichkeit ein, den Beitritt neuer Vertragsstaaten durch ein Veto insgesamt zu verhindern,³² und gehen damit erheblich weiter als Art. 29 HAVÜ. Die bisherigen Erfahrungen sprechen daher nicht unbedingt dafür, dass Art. 29 HAVÜ das Übereinkommen zum Scheitern verurteilt. Gerade die außenpolitischen Implikationen, auf die *Schack* zutreffend hinweist, dürften die Gefahr eines allzu leichtfertigen Umgangs mit dem Einspruchsrecht zudem noch weiter reduzieren. Die Ukraine und die EU haben von der Einspruchsmöglichkeit des Art. 29 I HAVÜ keinen Gebrauch gemacht.³³

²³ Garcimartín/Saumier (Fn. 18); zur Bedeutung für die Auslegung: Jacobs (Fn. 12) S. 56 ff.

²⁴ Hierzu kritisch z.B. Peter Gottwald in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. 2020, BGB § 328 Rn. 86.

²⁵ Hierzu kritisch bereits MPI Hamburg, Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts: Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zum Regierungsentwurf von 1983, *RabelsZ* 47 (1983), 595 (674 ff.) (*Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*).

²⁶ Nachweise zu den zurzeit anwendbaren Übereinkommen bei Gottwald in *MüKo ZPO* § 328 Rn. 47–59.

²⁷ Vgl. Gottwald in *MüKo ZPO* § 328 Rn. 133 sowie das Staatenverzeichnis in Rn. 139–161.

²⁸ Jacobs (Fn. 12) S. 376 ff.

²⁹ Ausführlich: Jacobs (Fn. 12) S. 102 ff.

³⁰ Genauer: João Ribeiro-Bidaoui/Cristina M. Mariottini, Article 29 of the HCCH 2019 Judgments Convention: From a Mechanism on Treaty Relations to a Catalyst of a Global Judicial Union, in Matthias Weller/João Ribeiro-Bidaoui/Moritz Brinkmann/Nina Dethloff, *The HCCH 2019 Judgments Convention, 2023*, S. 87.

³¹ Vgl. z.B. Art. 12 Abs. 2 des Haager Apostillenübereinkommens v. 5. Oktober 1961, an das sich 125 Staaten gebunden haben, darunter 18 deren Beitritt einen oder mehrere Einsprüche ausgelöst hat.

³² So Art. 28 des Haager Zustellungsübereinkommens v. 15.11.1965.

³³ Vgl. die Statustabelle auf der Seite der Haager Konferenz, abrufbar unter:

<<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=137>>. Die EU hat hingegen durch eine

Insgesamt erscheint es keineswegs ausgeschlossen, dass das HAVÜ innerhalb seines Anwendungsbereichs einen echten Beitrag zur Erleichterung des Zivilrechtsverkehrs leisten kann. Gerade die Möglichkeiten für Vertragsstaaten, besonders sensible Materien und die Beziehung zu einzelnen Staaten aus dem Übereinkommen auszuschließen,³⁴ könnte vielen Staaten einen Beitritt erleichtern und sich damit noch als Schlüssel zum Erfolg des HAVÜ erweisen. Existieren erst einmal praktische Erfahrungen mit seiner Anwendung, so könnten erklärte Einsprüche und Vorbehalte mit der Zeit zudem zurückgenommen werden.³⁵

Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren weitere Staaten dem HAVÜ beitreten werden. Derzeit läuft etwa im Vereinigten Königreich, dessen Kooperation mit den EU-Mitgliedsstaaten bei der Urteilsanerkennung sich zurzeit im Wesentlichen³⁶ im Haager Gerichtsstandsübereinkommen³⁷ erschöpft,³⁸ ein Konsultationsverfahren zu einem möglichen Beitritt zum HAVÜ.³⁹ Ob die USA zu den künftigen Vertragsstaaten gehören werden, bleibt abzuwarten.⁴⁰ Schacks Sorge, dass sich die EU mit ihrem Beitritt zum HAVÜ Verhandlungsmasse für ein bilaterales Abkommen zwischen der EU und den USA verspielt habe,⁴¹ scheint – mangels erkennbarer Bemühungen um ein solches Abkommen weder dies- noch jenseits des Atlantiks – jedenfalls eher eine theoretische zu sein, die auch nicht ohne Weiteres mit der These in Einklang zu bringen ist, dass die „praktisch wichtigen Fälle“ vom HAVÜ gar nicht erfasst⁴² und ein Beitritt der USA „nicht nur derzeit sehr unwahrscheinlich“ sei.⁴³ Über Erfolg oder Misserfolg des HAVÜ entscheidet die Frage eines einzelnen Beitritts – auch der USA – aber letztlich ohnehin nicht.

Erklärung unter Art. 18 HAVÜ nicht wohnraumbezogene Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, die in der Europäischen Union belegen sind, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, näher dazu: Andreas Stein/Lenka Vysoka, European Union, in Matthias Weller/João Ribeiro-Bidaoui/Moritz Brinkmann/Nina Dethloff, *The HCCH 2019 Judgments Convention*, 2023, S. 145 (150 ff.).

³⁴ Vgl. Art. 17–19, 29 HAVÜ.

³⁵ Vgl. Art. 29 Abs. 4 und Art. 30 HAVÜ.

³⁶ Vom Brexit unberührt bleiben völkerrechtliche Übereinkommen auf Spezialgebieten, die wie das Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) v. 19.5.1956 ebenfalls Regeln über Anerkennung und Vollstreckung enthalten (dort Art. 31 Abs. 3 CMR).

³⁷ Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ).

³⁸ Zur Möglichkeit eines Wiederauflebens bilateraler Verträge wie insb. dem deutsch-britischen Abkommen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen von 1960 vgl. Steinbrück/Lieberknecht *EuZW* 2021, 517 (523) (*Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*); Dickinson *IPRax* 2021, 213 (217 f.).

³⁹ <<https://www.gov.uk/government/consultations/hague-convention-of-2-july-2019-on-the-recognition-and-enforcement-of-foreign-judgments-in-civil-or-commercial-matters-hague-2019/consultation-on-the-hague-convention-of-2-july-2019-on-the-recognition-and-enforcement-of-foreign-judgments-in-civil-or-commercial-matters-hague-2019>>.

⁴⁰ Die USA haben das HAVÜ gezeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Vgl. auch Geneviève Saumier/Linda Silberman, *Perspectives from the United States and Canada*, in Matthias Weller/João Ribeiro-Bidaoui/Moritz Brinkmann/Nina Dethloff, *The HCCH 2019 Judgments Convention*, 2023, 163 (164): „patience may be the key with respect to ratifications by the United States and Canada.“

⁴¹ Schack, *ZEuP* 2023, 285 (287 f.); vgl. zu dieser Überlegung auch bereits Schack, *ZEuP* 2014, 824 (842).

⁴² So Schack, *ZEuP* 2023, 285 (287).

⁴³ Schack, *IPRax* 2020, 1 (6).